reformierte kirche kanton luzern

Synodalrat Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30 6004 Luzern +41 41 417 28 80 Telefon synodalrat@reflu.ch www.reflu.ch An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 3. Mai 2021

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor rund zwei Wochen hat der Bundesrat gewisse Öffnungsschritte beschlossen. Seither hat sich die epidemiologische Lage leicht verbessert, was auf weitere Öffnungsschritte für die nächste Phase Ende Mai hoffen lässt. Im Zusammenhang mit den zuletzt beschlossenen Massnahmen des Bundesrats (siehe Informationsbrief Nr. 35 vom 15. April 2021) haben sich verschiedene Fragen gestellt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat kürzlich seine Erläuterungen zur aktuellsten «COVID-19-Verordnung besondere Lage» aktualisiert und aufgeschaltet (Stand 27.04.2021).

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie daher aktuell und in Ergänzung zum letzten Informationsbrief Nr. 35 auf die folgenden Themen aufmerksam machen:

Gottesdienste

Neu gilt im **Aussenbereich** das Folgende: Das BAG hat festgehalten, dass religiöse Veranstaltungen im Vergleich zu Veranstaltungen vor Publikum im Aussenbereich nicht schlechter gestellt werden sollen. Die Regeln, die für Veranstaltungen vor Publikum in Aussenbereichen gelten, sind deshalb auch auf religiöse Veranstaltungen (Gottesdienste) anwendbar, wenn diese im Aussenbereich durchgeführt werden. Somit dürfen bis zu 100 Personen daran teilnehmen. Es müssen dabei aber die strikteren Vorgaben für «Veranstaltungen vor Publikum» gemäss Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung erfüllt werden.

- Beschränkung von maximal einem Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Sitzpflicht: Für die Teilnehmenden gilt während der gesamten Feier eine Sitzpflicht.



reformierte kirche kanton Tuzern

- Maskentragpflicht: Eine Maske muss immer getragen werden.
- Abstand: Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Konsumationsverbot: Bei Veranstaltungen ist jegliche Konsumation untersagt. Von Pausen ist abzusehen.

Im **Innenbereich** dürfen Gottesdienste nach wie vor mit bis zu 50 Personen wie bis anhin durchgeführt werden.

Sowohl für Gottesdienste im Innen- als auch im Aussenbereich gilt, dass Aufführungen und Auftritte von Chören nach wie vor verboten sind. Damit darf ein Kirchenchor weiterhin nicht auftreten, auch ein professioneller Chor nicht. Das allgemeine Gesangsverbot wurde hingegen aufgehoben, so dass Gemeindegesang während des Gottesdienstes wieder erlaubt ist, aber nur mit Maske.

Kirchliche Veranstaltungen mit Publikum

Ausserhalb von Gottesdiensten sind seit 19. April 2021 kirchliche Veranstaltungen vor Publikum zulässig. Im Innenbereich mit bis zu 50 Personen und im Aussenbereich mit bis zu 100 Personen. Sie sind unter Einhaltung der Auflagen des BAG hierzu möglich (1/3 Kapazität, Sitzpflicht, Maskentragpflicht, Abstandsvorschriften und Konsumationsverbot; siehe im Einzelnen hierzu Ausführungen vorne unter Gottesdienste im Aussenbereich).

Die aktualisierte Version des Muster-Schutzkonzepts (Stand 29.04.2021) ist auf unserer Website www.reflu.ch/coronavirus aufgeschaltet.

Konsumation nur im Aussenbereich

Wie bereits im letzten Informationsbrief Nr. 35 dargelegt, ist Restauration seit 19. April 2021 ausschliesslich im Aussenbereich wieder möglich. Dies unter Einhaltung der entsprechenden behördlichen Vorgaben (u.a. Sitzpflicht, maximal 4 Personen an einem Tisch, Abstand, Maskentragpflicht, Schutzkonzept). Bitte beachten Sie, dass **Konsumation im Innenbereich nach wie vor untersagt** ist. Zudem gilt das Konsumationsverbot bei Veranstaltungen mit Publikum.

Kirchlicher Unterricht

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht bitten wir Sie, das aktuelle **Rahmenschutzkonzept Volksschulen der Dienststelle Volksschulbildung** (Version 11 vom 23.04.2021) zu beachten, welches auf unserer Website aufgeschaltet ist. Im Wesentlichen gilt weiterhin die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse. Für den Unterricht bis und mit 4. Primarklasse ist auf eine Klassendurchmischung zu verzichten. Dies gilt auch für Unterricht in Tagesstrukturen. Sofern organisierbar, soll auch hier eine Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) reduziert werden. Insbesondere bei grossen, schulhausübergreifenden Tagesstrukturen wird empfohlen, während der Betreuungszeit ab der 1. Primarklasse eine

reformierte kirche kanton luzern

Maskenpflicht einzuführen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.volks-schulbildung.lu.ch.

Aktuell haben in den Kirch- und Teilkirchgemeinden bereits die Planungen und Vorbereitungen für das neue Schuljahr 2021/2022 begonnen. Angesichts der unsicheren Lage rundum die Entwicklung der Pandemie ist eine Planung sehr herausfordernd und schwierig. Es lässt sich nicht verlässlich voraussagen, wie die Corona-Situation nach den Sommerferien, im Herbst oder Winter sein wird. Wir empfehlen Ihnen daher bei Ihrer Planung dies weitreichend zu berücksichtigen, damit Sie auch unter allfällig eingeschränkten Massnahmen (was wir alle natürlich nicht hoffen), den kirchlichen Unterricht «coronasicher» durchführen zu können. Ideen und Impulse rund um alternative Formen und E-Unterricht finden Sie unter www.reflu.ch/landeskirche/angebote und auch unter www.volksschulbildung.lu.ch. Bei Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen zudem Tobias Hoenger, Fachbereichsverantwortlicher Bildung, zur Verfügung.

Bitte beachten Sie ausserdem stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch.

Wir danken Ihnen herzlichst für Ihre wertvolle Unterstützung und Ihren grossen Einsatz.

Herzliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann

L. Kadimann

Synodalratspräsidentin

Dr. Urs Achermann Geschäftsstellenleiter